

§ 1069 ZPO

(1) Für Zustellungen im Ausland sind als deutsche Übermittlungsstelle im Sinne von [Art. 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2020/1784](#) zuständig:

1. für gerichtliche Schriftstücke das die Zustellung betreibende Gericht und
2. für außergerichtliche Schriftstücke dasjenige [Amtsgericht](#), in dessen Bezirk die [Person](#), welche die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei notariellen [Urkunden](#) auch dasjenige [Amtsgericht](#), in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat; bei [juristischen Personen](#) tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Sitz; die Landesregierungen können die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem [Amtsgericht](#) für die Bezirke mehrerer [Amtsgerichte](#) durch Rechtsverordnung zuweisen.

(2) Für Zustellungen in der Bundesrepublik Deutschland ist als deutsche Empfangsstelle im Sinne von [Art. 3 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2020/1784](#) die Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirk das Schriftstück zugestellt werden soll. Die Landesregierungen können die Aufgaben der Empfangsstelle einem [Amtsgericht](#) für die Bezirke mehrerer [Amtsgerichte](#) durch Rechtsverordnung zuweisen.

(3) Die Landesregierungen [bestimmen](#) durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land als deutsche Zentralstelle nach [Art. 4 der Verordnung \(EU\) 2020/1784](#) zuständig ist. Die Aufgaben der Zentralstelle können in jedem Land nur einer Stelle zugewiesen werden.

(4) Zentralstelle des Bundes nach [Art. 4 der Verordnung \(EU\) 2020/1784](#) ist das Bundesamt für Justiz. Es unterstützt bei Bedarf die zuständigen [Behörden](#) der Länder.

(5) Die Landesregierungen können die Befugnis zum [Erlass](#) einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.

Fassung ab 01. Jul 2022

Fassung bis einschl 30. Jun 2022

§ [1069 ZPO](#) Zuständigkeiten; Verordnungsermächtigungen

(1) Für Zustellungen im Ausland sind als deutsche Übermittlungsstelle im Sinne von [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1393/2007](#) zuständig:

1. für gerichtliche Schriftstücke das die Zustellung betreibende Gericht und
2. für außergerichtliche Schriftstücke dasjenige [Amtsgericht](#), in dessen Bezirk die [Person](#), welche die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei notariellen [Urkunden](#) auch dasjenige [Amtsgericht](#), in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat; bei [juristischen Personen](#) tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Sitz; die Landesregierungen können die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem [Amtsgericht](#) für die Bezirke mehrerer [Amtsgerichte](#) durch Rechtsverordnung zuweisen.

(2) Für Zustellungen in der Bundesrepublik Deutschland ist als deutsche Empfangsstelle im Sinne von [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1393/2007](#) die Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirk das Schriftstück zugestellt werden soll. Die Landesregierungen können die Aufgaben der Empfangsstelle einem [Amtsgericht](#) für die Bezirke mehrerer [Amtsgerichte](#) durch Rechtsverordnung zuweisen.

(3) Die Landesregierungen [bestimmen](#) durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land als deutsche Zentralstelle im Sinne von [Art. 3 Satz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1393/2007](#) zuständig ist. Die Aufgaben der Zentralstelle können in jedem Land nur einer Stelle zugewiesen werden.

(4) Die Landesregierungen können die Befugnis zum [Erlass](#) einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.